

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1673

Einwohnergemeinde Büren: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Büren unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die GWP besteht aus folgenden Grundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000 und integriertem Übersichtsplan 1:10'000, Plan-Nr. 4747. 9. 1a, 21.12.2007
- Technischer Bericht mit Anhängen und hydraulischer Netzberechnung, 21.12.2007.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 21. Januar 2008 bis 21. Februar 2008. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die GWP an seiner Sitzung vom 10. März 2008 genehmigt und zuhanden der Genehmigung durch den Regierungsrat verabschiedet.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Einwohnergemeinde Büren ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserverbund Dorneckberg (WVD). Damit verfügt die Wasserversorgung Büren über einen zweiten, von ihren eigenen Quellen unabhängigen Wasserbezugsort. Neben den Wasserbezugsorten der drei Verbandsgemeinden besteht auch ein vertraglich geregeltes Wasserbezugsrecht zwischen dem WVD und der Gemeinde Duggingen BL. Die Betriebssicherheit für die Wasserversorgung Büren ist somit gewährleistet.

3. Beschluss

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Büren wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung von neuen oder die Sanierung und Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie der Gewähr-

zung staatlicher Beiträge. Die Umsetzung hat sich nach der Ausbauplanung und den entsprechend gesetzten Prioritäten zu richten.

- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Büren zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Büren, 4413 Büren

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/45820)
		<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111142

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (sch: ad acta 0332.111.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Büren, Gemeindepräsidium, 4413 Büren (Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Hügelstrasse 195, 4232 Fehren, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Büren: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)

